

17. Kann, wenn auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles vor dem 1. Januar 1900 geleistet, das Urtheil sodann aber in der höheren Instanz aufgehoben worden ist, der verurtheilt Gewesene ohne weitere Voraussetzung neben der Rückerstattung Ersatz des ihm durch jene Beitreibung in der Zeit vom 1. Januar 1900 an entstandenen Schadens, insbesondere Zinsen, nach Maßgabe des § 717 Abs. 2 C.P.O. n. F. fordern?

VL Civilsenat. Urth. v. 16. September 1901 i. S. U. (Bekl.) w. M.  
(Rl.). Rep. VL 164/01.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Es war nach dem 1. Januar 1900 auf Rückzahlung eines Geldbetrages geklagt, den die Beklagte vor dem Jahre 1900 auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteils, das sodann in der Revisionsinstanz aufgehoben worden war, vom Kläger beigetrieben hatte. Der Kläger hatte Zinsen vom Tage der Zahlung an mitgefordert. Diese wurden, als das Berufungsgericht in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers erkannte, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1900 an in Höhe von 4 Prozent jährlich mit zugesprochen, während der Zinsanspruch im übrigen abgewiesen wurde. Die Beklagte legte Revision ein. Diese ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden, in Ansehung des Zinspunktes aus den folgenden

Gründen:

... „Es steht noch in Frage, ob die Verurteilung der Beklagten zur Entrichtung von Zinsen für die Zeit seit dem 1. Januar 1900 gerechtfertigt ist. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß für die frühere Zeit nach dem damals geltenden Rechte eine Verpflichtung der jetzigen Beklagten zur Erstattung von Zinsen sich nur unter der Voraussetzung eines ihr zur Last fallenden Verschuldens begründen lassen würde, nimmt aber an, daß für die Zeit der Geltung der neuen Gesetzgebung die Bestimmung des § 717 Abs. 2 C.P.O. n. F., wonach im Falle der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils der Kläger schlechtweg dem Beklagten zum Schadenersatz verpflichtet ist, hier deswegen Anwendung zu finden habe, weil für den Anspruch auf Schadenersatz die zur Zeit seiner Geltendmachung bestehenden Gesetzesvorschriften maßgebend seien. Ob dem letzteren Satz zugestimmt werden könnte, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist es richtig, die Rechtsfolgen, welche eine neue Gesetzgebung an eine sich hinterher als materiell unberechtigt herausstellende vorläufige Vollstreckung zum Nachteile des Klägers knüpft, auch dann eintreten zu lassen, wenn letzterer unter der Herrschaft des neuen Gesetzes den durch die schon vorher vorgenommene Beitreibung herbeigeführten prozessualen Zustand auch nur aufrecht zu halten fortfährt. Daß aber der Schadenersatz ohne weiteres in vierprozentigen Zinsen gefunden worden ist, beruht auf einer gerechtfertigten entsprechenden Anwendung des § 288 B.G.B. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung, ob etwa auch schon nach früherem Rechte der Zins-

anspruch in Wirklichkeit ohne weiteres (vgl. Entsch. des R.G.'s in  
Civillf. Bd. 11 S. 418 und Bd. 21 S. 405) begründet gewesen  
wäre." . . .